

15782/AB
= Bundesministerium vom 20.11.2023 zu 16152/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.685.105

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16152/J-NR/2023 betreffend „Teilzeitstudium – Wie ist der Stand der Dinge?“, die die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen am 20. September 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 10:

- *Zu welchen Erkenntnissen ist die im Regierungsprogramm erwähnte Prüfung eines Modells für Teilzeitstudierende gekommen?*
 - a. *Welche Expert:innen waren in diese Prüfung involviert? (Bitte um genaue Auflistung der Namen bzw. Gebiete, aus denen die Expert:innen kommen)*
 - b. *Welche Position nahm bei dieser Prüfung Ihr Ministerium ein?*
 - c. *Falls es noch keine Prüfung eines solchen Modelles gab, wieso nicht?*
 - i. *Wann ist mit der Prüfung eines solchen Modelles zu rechnen?*

Das aktuelle Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich – Regierungsprogramm 2020-2024“ sieht vor, dass ein Modell für Teilzeitstudierende geprüft werden soll. Die Prüfung der Einführung eines Teilzeitstudiums erfolgte im Rahmen der vorbereitenden Diskussionen zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2021. Die Einbindung sowohl der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft als auch der Universitätenkonferenz erfolgte im Rahmen der Einrichtung einer Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der darüber hinaus laut Geschäftseinteilung zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung angehörten. Von einer namentlichen Nennung der Vertreterinnen und Vertreter der österreichischen Hochschülerinnen- und

Hochschülerschaft wird aus personen- und datenschutzrechtlichen Erwägungen abgesehen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nahm in den Diskussionen eine vermittelnde Position ein, um Näheres zu den Bedarfskonstellationen zu erfahren und an der aktuellen Rechtslage zu messen.

Ein konkretes Modell für ein Teilzeitstudium wurde dabei noch nicht diskutiert. Grundsätzliche Fragestellungen haben jedenfalls ergeben, dass es aus studienrechtlicher Sicht keinen Unterschied macht, ob ein Studium als „Teilzeit-“ oder als „Vollzeitstudium“ betrieben wird.

Zu Frage 2:

- *Wie oft war seit Ihrem Antritt als zuständiger Minister das Teilzeitstudium Thema im Minister:innenrat?*

Bisher war keine diesbezügliche Regierungsvorlage Thema im Minister:innenrat.

Zu den Fragen 3 und 10:

- *Im Interview mit „Der Standard“ vom 2. Mai 2023 sprachen Sie sich für Regelungen an den Universitäten vor Ort aus, die gemeinsam mit den Studierendenvertretungen erarbeitet werden. In der Praxis würde das bedeuten, dass es einen Fleckerlteppich innerhalb Österreichs geben würde. Inwiefern soll dieses „Abschütteln“ an Verantwortung besser für die Studierenden sein?*
- a. *Welche Vorteile sehen Sie darin, dass ein Modell des Teilzeitstudiums nicht aus Ihrem Ministerium kommt?*
- b. *Welche Vorteile sehen Sie darin für die Studierenden, wenn das Modell des Teilzeitstudiums nicht aus Ihrem Ministerium kommt?*
- *Ist die von Ihnen am 2. Mai 2023 in einem Interview angesprochene Ablehnung eines Modells für Teilzeitstudierende Meinung innerhalb der Koalition?*

Ich betrachte die von mir in diesem Interview vorgeschlagene Regelung nicht als „Abschütteln“ meiner Verantwortung an die Studierenden. Die Vorteile der Erarbeitung von standortbezogenen Modellen eines Teilzeitstudiums liegen für mich auf der Hand: Eine solche Vorgangsweise ermöglicht eine breitere Einbindung der Studierendenvertretungen, weil die Studierendenvertretungen jeder Universität einzubinden wären, und weiters könnten mit diesem Modell bedarfsgerechte und abgestimmte Lösungen für jede Universität gefunden werden.

Zu den Fragen 4 bis 6 und 8:

- *Der stichprobentartige Blick in die Vorlesungsverzeichnisse der Universität Wien und Universität Salzburg zeigt, dass Universitäten sehr wohl Regelungen und Unterstützung benötigen, um das Angebot für die Studierenden zeitlich vereinbarer zu gestalten. Welche konkreten Maßnahmen sind aus Ihrem Ministerium geplant, damit*

die Universitäten Ihre Vorlesungsverzeichnisse an die zeitliche Vereinbarkeit der Studierenden anpassen?

- *Sind die oben angesprochenen gravierenden Probleme der Studierenden, etwa die Berufstätigkeit neben dem Studium und die fehlenden zeitlichen Ressourcen für das Studium, Thema in Ihrem Ministerium?*
- *Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die oben angesprochenen Probleme, etwa die Berufstätigkeit neben dem Studium und die fehlenden zeitlichen Ressourcen für das Studium, der Studierenden zu entschärfen?*
- *Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die oben angesprochenen Probleme der Studierenden, die Betreuungspflichten haben, zu entschärfen?*

Im UG finden sich bereits zahlreiche Bestimmungen für berufstätige Studierende und Studierende mit Betreuungspflichten:

- Bei den Aufgaben der Universitäten ist die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige ausdrücklich normiert (vgl. § 2 Z 13 UG).
- Im Rahmen der Leistungsvereinbarung können Angebote für berufstätige Studierende vereinbart werden, dazu zählt jedenfalls die Schaffung von berufsbegleitend organisierten Studienangeboten sowie von Teilzeitstudienangeboten auch unter Berücksichtigung von blended learning (vgl. § 13 Abs. 2 Z 1 lit. f.).
- In verschiedenen Zusammenhängen sind die Bedürfnisse nicht-traditioneller Studierender zu berücksichtigen; diese Studierendengruppe umfasst: Studienwerber/innen mit Behinderung, berufstätige Personen, Personen mit Betreuungsverpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn, Personen mit alternativem Universitätszugang sowie Personen im Ruhestand oder in Pension (vgl. § 51 Abs. 2 Z 14e).
- Gemäß § 59 Abs. 3 sind berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, berechtigt, zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium hat die Studienwerberin oder der Studienwerber das Recht, diesen Bedarf zu melden.
- Bei der Gestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist auf den Bedarf berufstätiger Studierender Bedacht zu nehmen (vgl. § 66 Abs. 1).

Darüber hinaus soll der eingeschlagene Weg auch über die zukünftigen Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten mit dem Ziel verfolgt werden, die

Bedürfnisse von Studierenden mit Betreuungspflichten in der praktischen Umsetzung zu berücksichtigen.

Zu Frage 7:

- *Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die oben angesprochenen Probleme der Studierenden, die nicht aus Akademiker:innenhaushalten stammen, zu entschärfen und die soziale Segregation zu minimieren?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung verfolgt mit der Umsetzung der Nationalen Strategie zur Sozialen Dimension in der Hochschulbildung entsprechende Zielsetzungen, u.a. die Erhöhung der Rekrutierungsquote von Studierenden aus nicht-akademischen Haushalten. In den mit den öffentlichen Universitäten abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen wird daher ein Budgeteinbehalt für die Soziale Dimension in der Höhe von 0,5% des Globalbudgets vorgenommen, der erst ausbezahlt wird, wenn die Universitäten nachweisen, die vereinbarten Vorhaben auch umgesetzt zu haben (siehe Hochschulprofile zur Sozialen Dimension, <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Leitthemen/SozDim.html#hochschulprofil>).

Diese Maßnahmen sind zu einem großen Teil dem Outreach der Hochschulen zuzuordnen, zum Beispiel Implementierung von (Schul-)Workshops, Erstellung von Informationsmaterialien oder Willkommensveranstaltungen zu Studienbeginn.

Zu nennen ist in diesem Kontext auch die Maturierendenbefragung (Informationssituation sowie Bildungs- und Berufswahl von Maturierenden in Österreich), die 2022 erstmals und 2024 erneut durchgeführt wird und u.a. darauf abzielt, die vielfältigen Faktoren für die Studienaufnahme zu erfassen und die Information und Beratung entsprechend zu gestalten.

Auch der Fachhochschul(FH)-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24-2025/26 ermöglicht einen weiteren Ausbau der Studiermöglichkeiten für Berufstätige. Bei berufsbegleitenden Studiengängen ist die Rekrutierungsquote, welche die Überrepräsentation von Studierenden aus akademischen Haushalten beschreibt, bereits bei 1,42 (ein Wert von 1 bedeutet, dass der Zugang zu einer Hochschulinstitution unabhängig vom Bildungsgrad der Eltern ist). Der FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan sieht durch die institutionelle Entwicklung heterogenitätssensibler Studieninformation und -beratung, durchlässige Aufnahmeverfahren, entsprechender Anerkennungsregelungen und vielfältiger Lehr-/Lernformate eine Senkung der Rekrutierungsquote auch für FH-Vollzeitstudien vor (derz. 2,08; vgl. alle Sektoren 2,57).

Zur Unterstützung finanziell schwächerer Studierender wird insbesondere die Valorisierung der Studienbeihilfe ab September 2023 umgesetzt – siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 9.

Zu Frage 9:

- *Die Höchststudienbeihilfe liegt bei monatlich rund 800 €, tatsächlich ausbezahlt im Durchschnitt nur bei 370 € pro Monat. Die Armutgefährdungsschwelle liegt für einen Einpersonenhaushalt in Österreich bei ungefähr 1.300 €.⁵ Die Studienbeihilfe kann einem Schutz vor Armut der Studierenden nicht gerecht werden. Sind konkrete Maßnahmen geplant, um die Studienbeihilfe an die Realität anzupassen?*
- a. Wenn ja, wann kann man mit einer Erhöhung der Studienbeihilfe rechnen?*
 - b. Wenn nein, wie argumentieren Sie eine Nicht-Erhöhung?*

Die Höchststudienbeihilfe beträgt im Studienjahr 2023/24 monatlich EUR 977,- (im Studienjahr 2022/23 monatlich EUR 923,-). Dazu kommen je nach Lebenssachverhalt noch weitere Zuschläge wie etwa der Kinderzuschlag (EUR 137,- monatlich pro Kind), der Studienzuschuss (EUR 726,72 jährlich), Versicherungskostenbeitrag (EUR 228,- jährlich), Fahrtkostenzuschuss (EUR 100,- bis 700,- jährlich), Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten (EUR 150,- monatlich) sowie der Zuschlag für Studierende mit Behinderungen (EUR 160,- bis 420,- monatlich).

Die Zuverdienstgrenze wurde im Jahr 2020 von EUR 10.000,- auf EUR 15.000,- angehoben.

Die durchschnittliche Studienbeihilfe betrug im Studienjahr 2021/22 EUR 6.300,- jährlich (EUR 525,- monatlich), aufgrund der Anhebung der Studienbeihilfenbeträge um bis zu 12% mit der StudFG-Novelle 2022 wird die durchschnittliche Studienbeihilfe im Studienjahr 2022/23 deutlich höher sein und durch die mittlerweile gesetzlich verankerten jährlichen Valorisierungen der Studienbeihilfe auch künftig jährlich ansteigen. Die Auswertung der durchschnittlichen Studienbeihilfe für 2022/23 durch die Studienbeihilfenbehörde wird jedoch erst im Dezember 2023 vorliegen.

Wien, 20. November 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek